

# **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunale Liegenschaftsverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis**

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 19 und 76 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. d. Neube-  
kanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des  
Gesetzes vom 23.03.2021 (GVBl. S. 115) sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung  
(ThürEBV) vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642), geändert durch Verordnung vom 17.11.2020  
(GVBl. S. 565) hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in seiner Sitzung am  
06.12.2021 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Liegenschafts-  
verwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis“ beschlossen:

## **Artikel 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

1. Der Eigenbetrieb führt den Namen Kommunale Liegenschaftsverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis „KLW“. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
2. Die dem Eigenbetrieb „KLW“ obliegenden Grundstücke und baulichen Anlagen, insbesondere der Sport- und Freizeiteinrichtungen in der Stadt Leinefelde-Worbis werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen der Stadt Leinefelde-Worbis geführt.
3. Das Stammkapital beträgt 25.600 €.

## **Artikel 2 Gegenstand des Unternehmens**

Die Aufgabe des Eigenbetriebes ist das Management der städtischen Grundstücke und Anlagen in den Stadtteilen, entsprechend der in der Anlage 1 aufgelisteten Flurstücke. Die Anlage 1 wird, entsprechend der tatsächlichen Eigentumsverhältnisse, fortgeschrieben.

## **Artikel 3 Zuständige Organe**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „KLW“ sind:

- Werkleitung (Artikel 4)
- Werkausschuss (Artikel 5)
- Stadtrat (Artikel 7)
- Bürgermeister (Artikel 8)

## **Artikel 4 Die Werkleitung**

1. Die Werkleitung besteht aus drei Mitgliedern (Werkleiter):
  - dem Bürgermeister,
  - einem städtischen Verantwortlichen für die Grundstücksangelegenheiten sowie
  - dem Geschäftsführer der Sport und Freizeit Leinefelde-Worbis GmbH.
  
2. Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
  - 2.1. die selbständige, verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes „KLW“,
  - 2.2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werkverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, soweit nicht vertraglich andere Regelungen vorgesehen sind,
  - 2.3. der An- und Verkauf sowie die Verpachtung von Flächen und Gebäuden soweit nicht innerstädtische Regelungen für die Stadtratsbeteiligungen dem entgegenstehen,
  - 2.4. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Bürgermeisters nach § 29 Abs. 1 bis 3 ThürKO auf die Werkleitung übertragen sind, insbesondere:
    - a. Ernennung, Einstellung, Eingruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung,
    - b. Dienstrechtliche Maßnahmen, soweit es für Personalentscheidungen nicht der Zustimmung des Stadtrates/des Werkausschusses bedarf.
  
3. Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Werkausschusses sowie erforderliche Stadtratsbeschlüsse verwaltungsmäßig vor.

## **Artikel 5 Der Werkausschuss**

Der vom Stadtrat gebildete Ausschuss für Bau, Planung, Wirtschaftsförderung und Umwelt ist gleichzeitig Werkausschuss für den Eigenbetrieb „KLW“ gem. § 76 ThürKO.

## **Artikel 6 Zuständigkeit des Werkausschusses**

1. Die Werkleitung berichtet dem Werkausschuss über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebes vierteljährig zur Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie zur Abwicklung des Vermögensplans.
  
2. Der Werkausschuss ist als beschließender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes „KLW“ zuständig, soweit die Betriebssatzung nichts Anderes regelt.
  
3. Der Werkausschuss ist insbesondere zuständig für:
  - 3.1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung,

- 3.2. die Aufnahme von Einzelkrediten und die Übernahme von Bürgschaften,
- 3.3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschafts- und Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50 T€ übersteigt,
- 3.4. den Erlass von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen,
- 3.5. die Einleitung eines Rechtsstreites,
- 3.6. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
- 3.7. Entscheidung über die Zustimmung in Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 ThürKO

## **Artikel 7 Zuständigkeit des Stadtrates**

### 1. Der Stadtrat ist zuständig für:

- 1.1. den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung,
- 1.2. die Neubestellung des Werkausschusses mit seinen Mitgliedern nach Ausscheiden einzelner oder aller Mitglieder und zu Beginn einer neuen Legislaturperiode,
- 1.3. die Neubestellung der Werkleitung und dessen Stellvertreter sowie Regelung über deren Dienstverhältnisse nach Ausscheiden einzelner oder aller Mitglieder und zu Beginn einer neuen Legislaturperiode
- 1.4. die Aufnahme von Einzelkrediten des Eigenbetriebes „KLW“ über einen Betrag von 250.000 €
- 1.5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschafts- und Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 250.000 € übersteigt,
- 1.6. den Erlass von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000 € beträgt,
- 1.7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 50.000 € im Einzelfall beträgt,
- 1.8. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- 1.9. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
- 1.10. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns, die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung,
- 1.11. Mehrausgaben für im Wirtschafts- und Vermögensplan geplanten Einzelvorhaben (§ 16 Abs. 6 ThürEBV), die erheblich sind; eine Mehrausgabe in diesem Sinne ist erheblich, wenn sie die geplante Gesamtausgabe um mehr als 10 % übersteigt (Gesamtausgabe im Rahmen Nr. 1.5),
- 1.12. für im Wirtschafts- und Vermögensplan nicht veranschlagte außerplanmäßige Einzelvorhaben, die den Gegenstandswert im Einzelfall von 50.000,00 € übersteigen,

- 1.13. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges, soweit diese die Änderung der Betriebssatzung erfordern,
  - 1.14. die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes „KLW“,
  - 1.15. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf,
  - 1.16. die Rückzahlung von Eigenkapital.
2. Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werk-ausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

### **Artikel 8 Zuständigkeit des Bürgermeisters**

1. Der Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde des Eigenbetriebes „KLW“; sowie Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.
2. Der Bürgermeister entscheidet anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Eigenbetrieb „KLW“ bis zu einer Sitzung des Stadtrates oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können (Eilentscheidungsbefugnis).

### **Artikel 9 Vertretungsbefugnis der Stadt Leinefelde-Worbis**

1. Die Werkleitung vertritt die Stadt Leinefelde-Worbis in Werksangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 und ihre Stellvertreter sind bekannt zu geben. Das geschieht in Form von öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis.

### **Artikel 10 Verpflichtungserklärungen**

1. Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen Eigenbetrieb „KLW“ durch mindestens zwei Werkleiter,
2. Für Schreiben und Erklärungen die im Rechtsverkehr abzugeben sind bedarf es zur Wirksamkeit der Unterschrift von mindestens zwei Werkleitern.

### **Artikel 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

1. Der Eigenbetrieb „KLW“ ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind (§ 2 ThürEBV).

2. Die Werkleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Bürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen (§ 25 ThürEBV).

## **Artikel 12 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes „KLW“ ist das Kalenderjahr.

## **Artikel 13 Buchführung, Jahresabschluss und Kassengeschäfte**

1. Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung.
2. Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht werden entsprechend den Bestimmungen der ThürEBV von der Werkleitung erstellt und vorgelegt.

## **Artikel 14 Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Betriebssatzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

## **Artikel 15 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunale Liegenschaftsverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis vom 18.12.2017, zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates von 29.06.2020, außer Kraft.

Leinefelde-Worbis, 07.09.2022

  
Christian Zwingmann  
Bürgermeister



### **Beschluss- und Genehmigungsvermerk:**

1. Mit Beschluss vom 06.12.2021, Beschluss-Nr. 117/2021 2. Ergänzung hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunale Liegenschaftsverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis beschlossen.
2. Vom Landratsamt Eichsfeld hat die Stadt Leinefelde-Worbis für die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunale Liegenschaftsverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis mit Schreiben vom 08.12.2021, Geschäftszeichen: 15.11802.001, die Eingangsbestätigung am 16.12.2021 erhalten.

Leinefelde-Worbis, 07.09.2022

  
Christian Zwingmann  
Bürgermeister



### **Bekanntmachungsvermerk:**

1. Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunale Liegenschaftsverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis wurde im Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis Nr. 22/2022 vom 15.09.2022 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunale Liegenschaftsverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis tritt zum 16.09.2022 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, 17.09.2022

  
Christian Zwingmann  
Bürgermeister

